

LEIHVERTRAG

über das WattExtra-Spielemobil

Verleiher

Name: Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH
Straße: Kaiser-Wilhelm-Straße 1
PLZ, Ort: 46395 Bocholt
Telefon: 0800 / 954 954 0

Entleiher

Name: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum: ____ . ____ . ____

Personalausweisnummer: _____

Telefon: _____ / _____

Leihgegenstand

Der Verleiher überlässt dem Entleiher die nachstehend beschriebenen, in seinem Eigentum stehenden Gegenstände zur unentgeltlichen Nutzung:

- Genaue Auflistung der Spielsachen
- 1 Transportanhänger, amtl. Kennzeichen: BOH EW 610

Die maximale Stützlast beträgt 75 kg.

Diese Vorgabe ist vom Entleiher bei der Wahl des Zugfahrzeuges zu beachten.

Die Gegenstände befinden sich zum Zeitpunkt der Ausleihe in verkehrssicherem und technisch einwandfreiem Zustand.

1. Überlassungsverhältnis

Die Gegenstände sind vom Entleiher bei Beginn / Ende des Überlassungsverhältnisses bei der Feuerwehr Bocholt, Dingdener Str. 10, 46395 Bocholt **in der Zeit von 8.00 bis 20 Uhr** abzuholen / zurückzugeben. Ein Übergabe- bzw. Rückgabetermin ist mit der BEW und der Feuerwehr vor Ausleihe abzustimmen.

Der Verleiher überlässt dem Entleiher die Hüpfburg für den Zeitraum

vom ____ . ____ . ____ bis zum ____ . ____ . ____

2. Pflichten des Entleihers

- Die Abholung und Rückgabe erfolgt durch den Entleiher (Führerschein Klasse 3 bzw. ab 01.01.1999 Klasse BE mit Klasse B ist erforderlich).
- Der Entleiher ist verpflichtet, nach Benutzung der Spielgeräte deren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und bei Übergabe die Vollständigkeit der Bestückung gemäß Inventarliste zu quittieren.
- Der Entleiher hat die Spielgeräte während der Dauer der Benutzung zu beaufsichtigen. Für die Dauer der Leihe hat er die Spielsachen gegen Diebstahl oder Sachbeschädigung zu sichern und zu schützen. Er gewährleistet den vertragsgemäßen Gebrauch.
- Die Spielsachen müssen jeweils über Nacht (wenn das Spielmobil über mehrere Tage gebucht ist) sicher im Anhänger verstaut werden.
- Die überlassenen Gegenstände sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Sie sind in einwandfreiem und verkehrssicherem Zustand zurück zu geben. Sollten während des Zeitraums der Leihe Schäden oder Verluste an den Gegenständen entstehen, sind diese unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe der BEW oder der Feuerwehr mitzuteilen. Auf Anforderung des Verleihers hat der Entleiher den Schaden schriftlich zu schildern und den Schädiger zu benennen.
- Der Anhänger darf ausschließlich zum Transport der Spielsachen genutzt werden. Eine anderweitige Nutzung ist ausdrücklich untersagt.
- Der Entleiher ist nicht berechtigt, die Gegenstände an Dritte weiter zu verleihen.
- Ist für die Nutzung der überlassenen Gegenstände eine behördliche Genehmigung erforderlich, so hat der Mieter diese Genehmigung einzuholen.

3. Haftung

Die Gefahrtragung und Haftung geht mit Übergabe der Gegenstände bis zur Rückgabe für den gesamten Zeitraum der Leihe auf den Entleiher über.

Sollten Personen- oder Sachschäden bei der Nutzung der Spielsachen entstehen, haftet der Entleiher. Sofern eine Pflichtverletzung des Entleihers, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zum Schaden an den Gegenständen geführt hat, haftet der Entleiher für Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Für Veränderungen oder Verschlechterungen, die über Abnutzung durch den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen, haftet der Entleiher und trägt die Kosten für die Beseitigung der Mängel.

Die Haftung des Verleihers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Versicherung

Für den Anhänger besteht eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 25 € sowie eine Kraftfahrthaftpflichtdeckung mit einer pauschalen Deckungssumme von 100 Millionen Euro für Personen- und Sachschäden je Schadensereignis.

Weitere Haftpflicht- und Kaskoversicherung durch den Verleiher bestehen nicht.

5. Kündigung

Dieser Vertrag ist von beiden Seiten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündbar. Einer vorherigen Anzeige der Kündigung bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein nachweisbarer Eigenbedarf des Verleihers vorliegt oder bei einem schuldhaften Verstoß des Entleihers gegen seine Sorgfaltspflichten.

6. Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht an der Leihsache steht dem Entleiher nach Ablauf der Verleihzeit nicht zu.

7. Schriftformklausel und Nebenabreden

Nebenabreden oder Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen in jedem Fall zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der schriftlichen Form. Individualabreden haben Vorrang.

Sollte eine der hier getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien eine wirtschaftlich adäquate Lösung zu finden, ohne dass die übrigen Bestimmungen unwirksam werden.

Ich habe den Leihvertrag, die Regeln zur Nutzung, die Zusatzinfo zur Corona-Pandemie sowie die Inventarliste gelesen und akzeptiere diese hiermit.

Ort, Datum

Ort, Datum

Feuerwehr Bocholt im Namen der BEW

Entleiher

Bestätigung bei Übergabe des Spielmobils

Der Entleiher bestätigt die Gegenstände am ____ . ____ . ____ erhalten zu haben.

Die Feuerwehr Bocholt übergibt im Namen der BEW dem Entleiher

- Spielsachen (lt. Inventarliste) Anhänger

Die Gegenstände weisen zum Zeitpunkt der Übergabe

- Keine Beschädigung auf
 Folgende Beschädigungen auf:

- Vollständigkeit gemäß Inventarliste ist vorhanden.
 Folgende Gegenstände gemäß Inventarliste haben gefehlt:

Datum

Datum

Feuerwehr im Namen der BEW

Entleiher

Bestätigung bei Rückgabe des Spielmobils

Die Feuerwehr Bocholt bestätigt die Gegenstände am ____ . ____ . ____ erhalten zu haben.

Die Gegenstände weisen zum Zeitpunkt der Rückgabe

- Keine Beschädigung auf
 Folgende Beschädigungen auf:

- Vollständigkeit gemäß Inventarliste wurde überprüft und wird mit Unterschrift bestätigt.
 Vollständigkeit gemäß Inventarliste wurde überprüft. Folgende Gegenstände haben gefehlt:

Datum

Datum

Feuerwehr im Namen der BEW

Entleiher

Regeln zur Nutzung des Spielmobils

1. Die Spielsachen sind jederzeit von mindestens einer Person zu beaufsichtigen.
2. Die Spielsachen sind sorgsam zu behandeln.
3. Nach Nutzung des Spielmobils sind die Spielsachen an den dafür vorgesehenen Stellen im Anhänger abzustellen bzw. zu befestigen.
4. Kinder, die sich nicht an die oben genannten Regeln oder an die Weisungen der Aufsichtsperson(en) halten, sind von der Nutzung der Spielsachen auszuschließen.
5. Die Spielsachen müssen jeweils über Nacht (wenn das Spielmobil über mehrere Tage gebucht ist) sicher verpackt im Anhänger verstaut werden.

Sollte sich der Entleiher nicht um die Einhaltung der Regeln bemühen, ist ein zukünftiger Verleih an ihn ausgeschlossen.

Zusatzinfo Corona-Pandemie

Diese ist dem Entleiher des Spielemobils auszuhändigen!

Der Entleiher ist selbst dafür zuständig, die Spielsachen **vor der Nutzung** mit einem **feuchten Tuch unter Verwendung einer Seifenlauge** (Spüli oder handelsüblicher Neutralreiniger – keine scharfen Reiniger!) sorgfältig **abzuwischen**.

Der Entleiher stellt selbst sicher, dass entsprechend der jeweils zum Veranstaltungszeitpunkt geltenden Regeln bezüglich Anzahl der Personen und Abstand eingehalten werden.

Der Entleiher trägt Sorge dafür, dass Kinder, die Krankheitssymptome aufweisen, die Spielsachen nicht nutzen. Er verpflichtet sich zudem, sofern bekannt wird, dass bei der Veranstaltung ein an Covid-19 erkranktes Kind die Spielsachen genutzt hat, dies der BEW (Tel. 954-0 oder info@bew-bocholt.de) umgehend mitzuteilen.

Die zuvor genannten Regeln zur Nutzung der Spielsachen gelten selbstverständlich nach wie vor.